



Leseprobe aus Ihlenfeld, Kartenset Kitarecht.  
50 Fragen und Antworten für die Praxis,  
GTIN 4019172400040 © 2021 Beltz Juventa  
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel  
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/  
gesamtprogramm.html?isbn=4019172400040](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=4019172400040)

## Aufsichtspflicht

### Frage



Der seit ein paar Wochen im Haus tätige neue Mitarbeiter Robert ist mit zehn Kindern aus seiner Ü-3-Gruppe im Werkraum. Vier Kinder sind schon eher fertig mit dem Schleifen ihres Buttermessers und zappeln auf ihren Plätzen herum. Er schickt sie vor in den Turnraum, wo er 15 Minuten später eine Bewegungseinheit geplant hat. Seine Kollegin Sophie kommt ein paar Minuten danach auf dem Weg aus der Pause am Turnraum vorbei und sieht vier Kinder ohne Aufsichtsperson. Sie erscheint aufgeregt im Werkraum und konfrontiert Robert damit, dass sie sein verantwortungsloses Verhalten in der nächsten Teamsitzung zur Sprache bringen werde.

Was entgegnet Robert?



## Antwort



»Liebe Kollegin, vielen Dank für deinen Hinweis. Sicherlich können vier und fünf Jahre alte Kinder nicht unbegrenzt ohne direkte Aufsicht sein dürfen. Unser pädagogischer Auftrag sowie § 1631 BGB Erziehungsgrundsätze sehen jedoch vor, dass wir Kindern Gelegenheiten dazu schaffen müssen, selbstständig zu werden. Das setzt Momente ohne direkte Aufsicht voraus.

Ich habe sie vorher in Spielsituationen beobachtet und auch heute schon die Tagesform eingeschätzt und Regeln zum Aufenthalt im Turnraum besprochen. Ich bin daher zu dem Schluss gekommen, dass ich es verantworten kann, sie für 15 Minuten alleine dort zu lassen.

Wenn du magst, können wir das Thema »Aufsichtspflicht« aber gerne noch mal auf der nächsten Sitzung besprechen.«

## Familienrecht

### Frage

Die Mutter eines Kindes erscheint morgens in der Kita und teilt mit, dass sie sich vom Vater des Kindes getrennt habe. Er sei gewalttätig geworden und dürfe das Kind, für das gemeinsames Sorgerecht besteht, jetzt nicht mehr abholen.

Was antworten Sie der Mutter?



## Antwort

! »Wenn Sie den Kontakt des Vaters zum Kind verhindern wollen, nehmen Sie bitte Ihr Kind wieder mit. Solange keine richterliche Verfügung (ein Kontaktverbot oder eine vorläufige Regelung des Sorgerechts) in der Welt ist, können wir dem Vater das Kind nicht verweigern. Es ist auch nicht Aufgabe einer Kita, in familieninternen Streitigkeiten zu vermitteln oder zu richten.«

## Betreuungsvertrag

### Frage

? Sie fühlen sich leicht unwohl, haben sich aber trotzdem in den Frühdienst geschleppt und sind bereits von zehn Kindern allen Alters umgeben, als Ihre zwei Kolleginnen für den Vormittag sich telefonisch bei Ihnen krankmelden.

Der Anruf beim Träger ergibt, dass eine Vertretungskraft noch nicht sicher zugesagt werden könne, da auch in der anderen Kita die Personaldecke sehr dünn sei.

Nach dem Auflegen des Hörers klingelt es und Carla steht mit ihrer Mutter in der Tür. Sie können sich unmöglich vorstellen, in ihrem Zustand noch ein weiteres Kind über eine unbestimmte Zeit zu beaufsichtigen.

Was teilen Sie Carlas Mutter mit?



## Antwort

! »Es tut mir sehr leid, aber Meryem und Natascha können heute leider nicht da sein und ich bin mit den Kindern auf unbestimmte Zeit allein. Ich bin selbst nicht ganz auf der Höhe und traue mir die Betreuung von mehr als den sich bereits in meiner Obhut befindlichen Kindern nicht. Daher kann ich die Betreuung von Carla nicht verantworten. Etwas anderes wäre es, wenn Sie mir helfen würden, bis Unterstützung eintrifft... Ich kann aber nicht versprechen, wann und dass tatsächlich jemand kommt.«

### **Anmerkung:**

Die Ablehnung der Betreuung eines Kindes stellt natürlich einen Vertragsbruch dar, über deren Konsequenzen sich der Träger Gedanken machen muss.

Es ist auch richtig, dass Carla und ihre Mutter einen Anspruch auf Betreuung haben. Dieser richtet sich aber gegen die zuständige Behörde, meist den Landkreis, und nicht gegen den Träger.

## Arbeitsrecht

### Frage



Ihre Mitarbeiterin Itziar kommt etwas zerknittert ins Leitungsbüro, den Gruppen-Laptop, verziert mit Kaffeespuren, vor sich hertragend. Beim Verfassen der Einladung für den Infoabend der Eltern der zukünftigen Erstklässler im Gruppenraum hatte sie ihren Kaffee-Pott neben dem Rechner stehen, als zwei der Jungs aus ihrer Gruppe sich den Ball hin und her werfend vom Garten zurückkamen und der Ball den Becher traf. Dessen Inhalt ergoss sich über den Laptop, der sich daraufhin selbst abschaltete.

»Muss ich den jetzt bezahlen?«



## Antwort

! »Das ist eine Frage des innerbetrieblichen Schadensausgleichs«, teilen Sie ihr am nächsten Tag nach Rücksprache mit dem Träger mit. Grundsätzlich ist man natürlich verantwortlich für das, was man tut. Aber da man als Arbeitnehmer zusätzliches Risiko zugunsten des Trägers auf sich nimmt, hat die Rechtsprechung die Haftungsregelungen im Arbeitsverhältnis verschoben. Erst bei grober Fahrlässigkeit – also wenn man das Unglück kommen sah und trotzdem nichts tat, um den Schaden zu vermeiden – muss der Arbeitnehmer den von ihm verursachten Schaden vollständig tragen. Sollte ihm oder ihr nur eine leichte Unachtsamkeit vorzuwerfen sein, kommt er oder sie so davon. Da die Kinder eigentlich draußen waren und du dich in den hinteren Bereich zurückgezogen hattest, können wir hier wohl von leichter Fahrlässigkeit ausgehen.

## Datenschutz- Verschwiegenheit



### Frage



Die neue Kollegin guckt entsetzt, als Sie die Tablets aus dem Schrank holen und die Kinder sich über die Fortsetzung des Foto-Projekts freuen: »Dafür brauchen wir doch eine Einwilligung und die habe ich bei der Einarbeitung gar nicht gesehen.«

Können Sie sie beruhigen oder müssen Sie eine neue Anlage für den Betreuungsvertrag entwerfen?



## Antwort



Wie so oft lautet die Antwort: Es kommt darauf an.

Klar ist: Digitale Bilder gelten auch als Daten und damit gilt auch die DSGVO für sie. Man darf also Fotos von Kindern nur aufnehmen, wenn es entweder eine gesetzliche Erlaubnis gibt oder eine wirksame Einwilligung eingeholt wurde.

Diese gesetzliche Grundlage könnte in Ihrer Einrichtung der Förderauftrag aus § 22 SGB VIII ggf. in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen aus den Landeskitagesetzen sein.

Dafür sollten Sie allerdings konzeptionell bereits verankert haben, dass Medienkompetenz Ihnen ein wichtiges Anliegen ist und dafür auch Fotos und Videoaufnahmen gemacht werden, die aber nur intern verwendet werden.

Sollten Sie allerdings Bilder *veröffentlichen* wollen, kommt noch ein weiteres Gesetz – das Kunsturhebergesetz – zur Anwendung, das eindeutig eine Einwilligung verlangt.